

RICHTLINIEN

der Gemeinde Stegaurach für die Vereinsförderung

(VereinsförderRichtl)

vom 01.01.2016

§ 1

Grundsätze

1. Die Gemeinde Stegaurach ist im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten bestrebt, die Arbeit in den Vereinen und Gruppen, vor allem für Kinder und Jugendliche soweit dies möglich ist, zu fördern und zu unterstützen.
2. Antragsberechtigt sind alle Vereine, Gruppen und Verbände (nachstehend jeweils kurz Vereine genannt) in der Gemeinde Stegaurach. Bevorzugt behandelt werden Vereine, die intensiv Jugendarbeit durchführen und praktizieren. Anträge können nur durch die gesetzlichen Vertreter des Vereins (Vorsitzende) gestellt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Maßgeblich für die Gewährung einer Förderung ist immer die Finanzlage der Gemeinde Stegaurach.
4. Politische Gruppierungen/Vereine, Gewerkschaften und Stammtische sind von der Förderung ausgeschlossen.

§ 2

Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses

1. Um in den Genuss der gemeindlichen Förderung zu kommen muss der Verein bereits mehr als drei Jahre in der Gemeinde wirken und einen Antrag auf Aufnahme in die Förderung nach § 3 Nr. 5 stellen (als Anlage zur Satzung).
2. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn durch den Verein für erwachsene Mitglieder mindestens ein monatlicher Beitrag bzw. ein eigener Mitgliederbeitrag in Höhe von 0,50 € erhoben wird.
3. Anträge für die Bezuschussung nach § 3 Ziffer 6 müssen bis zum 31.12. des Vorjahres bei der Gemeinde Stegaurach gestellt werden.“
4. Verspätet eingegangene oder unvollständig abgegebene Zuschussanträge werden von der Verwaltung mit entsprechendem Vermerk an die Antragsteller ohne weitere Bearbeitung zurückgesandt. Eine Berücksichtigung verspätet eingegangener Anträge – egal welcher Grund – ist definitiv ausgeschlossen.

§ 3

Fördersätze

1. **Feuerwehren**
siehe § 3 Ziffer 5
2. **Vereine**
 - 2.1 Allgemeines
Zur Anschaffung von Vereinsbekleidung wird grundsätzlich keine Förderung gewährt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Erwachsene oder Jugendlichen handelt.
Ausnahme:
Bei der Anschaffung einer durch die Trachtenberatungsstelle anerkannten fränkischen Tracht können Einzelanträge gestellt werden.
Feuerwehr-Dienstkleidung (Ausgehjacke, Hemd und Mütze) werden durch die Gemeinde Stegaurach angeschafft.

3. Allgemeine Förderung

- 3.1 Jedem Mitglied, das beim jeweiligen Fachverband gemeldet ist, werden 2,00 € gewährt (ohne Jugendlichen).
- 3.2 Jeder Verein erhält einen Sockelbetrag von 30,00 €.
- 3.3 Jugendförderung
Aktive Jugendliche bis zum Stichtag unter 18 Jahren erhalten folgende Förderung:
Für jedes jugendliche Mitglied 6,00 €
Mitglieder im Bereich Sport zusätzlich 9,00 € Hallenförderung
- 3.4 Seniorenförderung
Jede Seniorengruppe erhält jährlich einen pauschalen Förderungsbetrag in Höhe von 100,00 €.

4. Unterhaltskostenzuschuss

- 4.1 Vereine, die eine eigene Immobilie unter 150 qm Nutzfläche unterhalten, erhalten einen jährlichen Zuschuss von 500,00 €. Vereine, die eine eigene Immobilie über 150 qm Nutzfläche unterhalten, erhalten einen jährlichen Zuschuss von 1.500,00 €.
- 4.2 Vereine die Außensportanlagen zu unterhalten haben, erhalten einen jährlichen Zuschuss von 1.000,00 €.

5. Liste der bestehenden Vereine und Förderungsbeträge

- 5.1 Die aktuelle Liste der geförderten Vereine und die Förderbeträge sind in der zurzeit gültigen Anlage zu dieser Satzung enthalten, welche jährlich von der Gemeinde Stegaurach zum 31.12. aktualisiert und festgesetzt wird.
- 5.2 Die Vereine müssen die Meldungen für die Berechnungsgrundlage bis zum 31.12. des Vorjahres angeben. Nach dem Verstreichen dieses Stichtages ist im laufenden Jahr keine Förderung nach der Mitgliederzahl mehr möglich.

6. Neubaumaßnahmen / Neuanschaffungen / Sanierungen / Ersatzbeschaffungen

- 6.1 Es werden nur Maßnahmen oder Anschaffungen bezuschusst, deren Einzelwert 2.500,00 € übersteigt. Die Kosten werden im Regelfall mit max. 10 % bezuschusst, wobei über jeden Antrag der Gemeinderat im Einzelfall entscheidet. Ein Anspruch auf Förderung kann davon nicht abgeleitet werden.
- 6.2 Gebäude und Sportanlagen werden bis zu max. 10 % der Kosten bezuschusst.
- 6.3 Für besonders ökologische Baumaßnahmen wird eine zusätzliche Förderung in Höhe von 10 % dieser Kosten in Aussicht gestellt.

7. Benutzung der öffentlichen Gebäude und deren Hallen

- 7.1 Gemeindliche Sporthallen und Bürgersaal werden im Rahmen der Möglichkeiten vorrangig den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung erfolgt gemäß der festgesetzten gemeindlichen Gebührenordnung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Regelungen außer Kraft.

Stegaurach, 16.02.2016

Tilo Wagner

WAGNER, 1. Bürgermeister



Historie:

Richtlinien der Gemeinde Stegaurach für die Vereinsförderung (VereinsförderRichtl) vom 16.11.2011

1. ÄndS-VereinsförderRichtl vom 12.11.2013
2. ÄndS-VereinsförderRichtl vom 09.12.2014
3. ÄndS-VereinsförderRichtl vom 16.02.2016